Geschäftsordnung

für den

Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg

vom

30.01.2024

§ 1 Rechtliche Grundlage

- (1) Gemäß §13 Absatz 1 der Verbandssatzung wird eine Betriebsleitung, bestehend aus einem technischen und kaufmännischen Geschäftsführer gebildet.
- (2) Ebenso wird gemäß §14 Absatz 4 der Verbandssatzung ein beratender Beirat eingerichtet.
- (3) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Stellung der Geschäftsführer

- (1) Der kaufmännische und der technische Geschäftsführer sind gleichgestellt. Jeder Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband einzeln im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden in Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Zweckverbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 1. halbjährig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu berichten
 - 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss
 - Mehrausgaben, die für einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen
 - im Deponiebetrieb außergewöhnliche Ereignisse eintreten (bspw. Unfälle mit Personalschäden, relevante technische Störungen usw.)
- (4) Die Geschäftsführer sind zur Zusammenarbeit und zur laufenden gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet; dies gilt insbesondere für die Erledigung von Angelegenheiten, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich betreffen.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten ist unter Darlegung der beiderseitigen Auffassung die Entscheidung des zuständigen Fachdezernenten einzuholen.

§ 3 Aufgaben des kaufmännischen Geschäftsführers

Neben den in § 13 der Verbandssatzung geregelten kaufmännischen Aufgaben und Befugnissen werden insbesondere folgende Aufgaben dem kaufmännischen Geschäftsführer übertragen:

- 1. Die uneingeschränkte Befugnis zur Anordnung von Einnahmen und Ausgaben.
- 2. Die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von weniger als 5.000 Euro netto.
- 3. Der Verzicht aus Ansprüchen des Zweckverbandes und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von weniger als 300 Euro netto im Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten, wenn der Betrag 600 Euro nicht übersteigt.
- 4. Der Erwerb und Tausch von Anlagenvermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von weniger als 5.000 Euro netto im Einzelfall.
- 5. Die Veräußerung und Belastung des Anlagenvermögens bis zu einem Wert von weniger als 5.000 Euro netto im Einzelfall.
- 6. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von weniger als 5.000 Euro netto im Einzelfall.
- 7. Die Führung von verwaltungsgebundenen Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes weniger als 5.000 Euro netto beträgt.
- 8. Der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von weniger als 3.000 Euro netto.
- 9. Die Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes mit Investitionsprogramm sowie des Jahresabschlusses zur Feststellung in der Verbandsversammlung.
- 10. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen und die notwendige Feststellungsbefugnis bis zu einer Vergabesumme von weniger als 8.000 Euro netto im Einzelfall. Liegt die Feststellungsbefugnis beim kaufmännischen Geschäftsführer führt die Anordnungsbefugnis der Verbandsvorsitzende oder der von ihm beauftragte Vertreter aus.
- 11. Entsprechend der Regelung des §10 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung bereitet die kaufmännische Geschäftsführung im Benehmen mit dem technischen Geschäftsführer für den Verbandsvorsitzenden die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.
- 12. Fach- und Dienstaufsicht des Verwaltungspersonals.

Aufgaben des technischen Geschäftsführers

Neben den in §13 der Verbandssatzung geregelten technischen Aufgaben und Befugnissen werden folgende Aufgaben dem technischen Geschäftsführer übertragen:

- 1. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen und die notwendige Feststellungsbefugnis bis zu einer Vergabesumme von weniger als 8.000 Euro netto im Einzelfall.
- 2. Die Führung von technischen Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes weniger als 5.000 Euro netto beträgt.
- 3. Die Zuarbeit in der Erstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes mit Investitionsprogramm sowie des Jahresabschlusses zur Feststellung in der Verbandsversammlung.
- 4. Bauherrenvertretung und Projektsteuerung in allen technischen Angelegenheiten des Deponiebetriebes.
- 5. Betriebsführung, Aufsicht und Kontrolle der Deponie und ihrer technischen Einrichtungen. Er stimmt sich regelmäßig mit der Leitung des Fachamtes der Abfallwirtschaft ab.
- 6. Fach- und Dienstaufsicht des dem Deponiebetrieb technisch zugeordneten Personals.
- 7. Vorbereitung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Fremdleistungen, Baumaßnahmen, Instandhaltungsarbeiten und Sanierungen.
- 8. Koordination und Abstimmung in allen technischen Angelegenheiten mit der Aufsichtsführenden Deponiegenehmigungsbehörde sowie den übrigen Aufsichtsbehörden.
- 9. Vorbereitung, Einberufung sowie Protokollierung der Sitzungen des Beirates in Anlehnung an §10 Absatz 4 der Zweckverbandssatzung.

§ 5 Vertretungsfall

Im Vertretungsfall nehmen die Geschäftsführer die Aufgaben und Befugnisse der Paragraphen 3 und 4 in gegenseitiger Abstimmung und Vertretung wahr.

§ 6 Allgemeine Regelungen

Der Zweckverband kann sich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 25 GKZ auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern, insbesondere der Leistungen der Querschnittsämter sowie des

Fachamtes der Abfallwirtschaft bedienen. Die Abrechnung erfolgt dabei zunächst auf Stundenbasis. Im Weiteren streben die Parteien eine prozentuale Pauschalierung an, die in regelmäßigen, mindestens jährlichen Zeitabständen überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

§ 7 Regelungen des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich aus den Fachdezernenten der Landkreise seiner jeweiligen Amtsleiter der Abfallwirtschaft sowie der kaufmännischen und technischen Geschäftsführung zusammen. Den Vorsitz hat der Fachdezernent des Landkreises Tuttlingen inne.
- (2) Entsprechend § 10 Absatz 4 der Zweckverbandssatzung wird der beratende Beirat im Rahmen der inhaltlichen Vorbereitung der Verbandsversammlung zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden eingesetzt.
- (3) Der Beirat berät die Entwicklung des Zweckverbandes insbesondere in Hinblick auf seine strategische, wirtschaftliche, technische und abfallpolitische Ausrichtung. Der Beirat unterstützt die Geschäftsführer bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung.
- (4) Weitere Aufgabe der Mitglieder des Beirates ist die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion in dem jeweiligen Landkreis der eigenen Zugehörigkeit.
- (5) Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch halbjährlich einberufen werden. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Hälfte der Beiräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der technische Geschäftsführer beruft den Beirat schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von wenigstens 4 Tagen, in der Regel jedoch 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vor dem Sitzungstag ein.
- (6) Die Protokolle der Beiratssitzungen werden im Stil eines Ergebnisprotokolls angefertigt.
- (7) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (8) Der Beirat kann Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen; den Finanzdezernenten steht es stets offen an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Tuttlingen, den 30.01.2024

Verbandsvorsitzender